

ALTERS- UND PFLEGEHEIMVERBAND STAMMERTAL

Vereinbarung

zwischen den Gemeinden

Oberstammheim, Unterstammheim, Waltalingen, Thalheim

ALTERS- UND PFLEGEHEIMVERBAND STAMMERTAL

Vereinbarung

zwischen den Gemeinden

Oberstammheim, Unterstammheim, Waltalingen, Thalheim

A. ZUSAMMENSCHLUSS UND AUFGABEN

I. Zusammenschluss

Art. 1

Die Politischen Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim, Waltalingen und Thalheim bilden unter dem Namen "Alters- und Pflegeheim Stammertal" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband im Sinne von § 7, Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926. Der Beitritt steht weiteren Gemeinden offen. Über die Aufnahme und allenfalls damit verbundene Bedingungen entscheiden die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden.

Art. 2

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Oberstammheim.

II. Aufgabe

Art. 3

Die Aufgabe des Verbandes besteht im gemeinsamen Bau und Betrieb eines Alters- und Pflegeheims im Stammertal. Dem Verband können, unter Vorbehalt von Art. 44, weitere Aufgaben übertragen werden.

B. ORGANISATION

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4

Organe des Verbandes sind:

- a) die Heimkommission
- b) die Heimleitung
- c) die Rechnungsprüfungskommission
- d) die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden
- e) die Gemeindeversammlungen.

Art. 5

Die Heimkommission und die Rechnungsprüfungskommission beschliessen mehrheitlich und sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Hinsichtlich der Geschäftsführung finden die Bestimmungen der §§ 65 - 71 des Gemeindegesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 6

Ein in die Befugnis der beteiligten Gemeinden fallender Beschluss gilt als gültig zustandegekommen, wenn ihm drei von vier Verbandsgemeinden zugestimmt haben. Derartige Beschlüsse sind auch für die nichtstimmende Gemeinde verbindlich.

II. Heimkommission

Art. 7

Die Heimkommission setzt sich aus je 2 Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen. Je 1 Delegierter der Verbandsgemeinden muss dem Gemeinderat angehören.

Art. 8

Die Abgeordneten der Verbandsgemeinden werden von den Gemeinden im Anschluss an die ordentlichen Erneuerungswahlen auf deren Amtsdauer gewählt. Das Personal des Alters- und Pflegeheims darf der Heimkommission nicht angehören.

Art. 9

Die Heimkommission konstituiert sich sofort nach der Bestellung durch die Gemeinden unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten. Sie wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Ressortverantwortlichen. Als Aktuar amtet in der Regel der Gemeindevorsteher aus der Verbandsgemeinde, aus welcher der Präsident stammt.

Art. 10

Die Heimkommission tritt ordentlicherweise zur Festsetzung des Voranschlages und zur Abnahme der Rechnung zusammen.

Sie tagt überdies:

- a) auf Veranlassung des Kommissionspräsidenten
- b) gemäss vorher beschlossener Vertagung
- c) auf Begehren eines Mitgliedes
- d) auf Verlangen einer Verbandsgemeinde
- e) auf Verlangen der Heimleitung

Dringende Fälle vorbehalten, sind die Mitglieder mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu den Sitzungen schriftlich einzuladen. Die Anträge und Weisungen sind den Mitgliedern schriftlich zuzustellen und die Unterlagen während dieser Zeit auf den Gemeinderatskanzleien aufzulegen.

Art. 11

Präsident und Aktuar, beziehungsweise deren Stellvertreter, führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für die Heimkommission und den Verband.

Art. 12

Der Heimkommission stehen zu:

- a) die Aufsicht über die Verwaltung des Verbandes und des von ihm betriebenen Alters- und Pflegeheim
- b) die Wahl der Heimleitung
- c) die Ausarbeitung der Voranschläge und die Prüfung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes der Heimleitung zu Handen der Verbandsgemeinden
- d) die Prüfung von besonderen Bauabrechnungen zuhanden der Gemeindeversammlungen
- e) die Vorberatung und Antragstellung zu den in die Befugnis der Gemeindeorgane fallenden Geschäfte
- f) im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 50'000.-- im Betriebsjahr
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.-- im Betriebsjahr
- g) die Genehmigung des Stellenplanes
- h) der Erlass eines Besoldungsregulativ für das auf Amtsdauer gewählte Personal und von allgemeinen Anstellungsbedingungen für die Angestellten
- i) der Erlass der Aufnahmebedingungen, der Taxordnung, des Verwaltungsreglementes, der Pflichtenhefte sowie der Heimordnung für den Alters- und Pflegeheimbetrieb
- k) die Festsetzung von Taggeldern, festen Vergütungen und Entschädigungen für die Mitglieder der Verbandsorgane.

III. Die Heimleitung

Art. 13

Die Heimleitung besteht aus einer Person.

Art. 14

Das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes und die Betriebsrechnung werden von der Heimleitung besorgt. Ihr obliegt die ökonomische und administrative Leitung des Heims in Zusammenarbeit mit den Ressortverantwortlichen. Die Stellung, die Unterschriftenregelung und die Obliegenheiten der Heimleitung werden in einem von der Heimkommission erlassenen Reglement umschrieben.

Art. 15

Die Heimleitung ist geschäftsführendes Organ des Verbandes. Ihr stehen insbesondere zu:

- a) die Verwaltung des Verbandsvermögens und Leitung des Alters- und Pflegeheims
- b) die Vorberatung der Geschäfte der Heimkommission und der Gemeindeorgane
- c) der Vollzug der Beschlüsse der Heimkommission und der Gemeindeorgane
- d) die Anstellung des Personals
- e) innerhalb des Voranschlages und seiner Ergänzungen selbständig Ausgaben bis Fr. 2'000.-- im Einzelfall bei einmaligen und Fr. 300.-- für wiederkehrende Ausgaben tätigen, insgesamt pro Jahr jedoch nicht mehr als Fr. 10'000.-- für einmalige und Fr. 1'200.-- für wiederkehrende Ausgaben.

Die Heimkommission kann sie ermächtigen, im Rahmen seiner Kompetenzen zur Überschreitung des Voranschlages gemäss Art. 12 Ziffer f Ausgaben zu tätigen, die jedoch insgesamt nicht mehr als die Hälfte der dort genannten Gesamtausgaben betragen dürfen.

IV. Vertretung der Aerzte

Art. 16

Im Heim besteht der Grundsatz der freien Arztwahl durch die Pensionäre.

Art. 17

Die im Verbandsgebiet praktizierenden Aerzte bestimmen Ihren Vertreter im Heim. Dieser kann zu Sitzungen und Besprechungen der Heimleitung wie auch der Heimkommission eingeladen werden. Er hat beratende Stimme.

Die Aufgaben werden in einem von der Heimkommission zu genehmigenden Reglement festgehalten.

V. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 18

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes besteht aus je einem Mitglied der Verbandsgemeinden. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden ordnen je ein Mitglied auf die gesetzliche Amtsdauer ab.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Art. 19

Das Personal des Alters- und Pflegeheims darf der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören. Im übrigen finden die für die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinden geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen Anwendung.

Art. 20

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes hat im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben die in den Art. 12, 21 und 22 aufgeführten einschlägigen Finanzgeschäfte innert vier Wochen zu prüfen und mit einem Antrag versehen den zuständigen Organen weiterzuleiten.

VI. Organisatorische Befugnisse der kommunalen Verbandsorgane

Art. 21

Den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden stehen zu:

- a) die Genehmigung der jährlichen Voranschläge
- b) die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsbericht der Heimleitung
- c) die Vorberatung der an die Gemeindeversammlungen zu bringende Geschäfte und die Antragstellung darüber
- d) die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben, welche die Kompetenz der Heimkommission übersteigen, soweit nach Massgabe der Gemeindeordnung die Gemeinderäte zuständig sind.

Art. 22

Den Gemeindeversammlungen beziehungsweise den Stimmberechtigten stehen zu:

- a) die Abnahme der Bauabrechnungen
- b) die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben, welche die Kompetenz der Heimkommission übersteigen, soweit nach Massgabe der Gemeindeordnung die Gemeindeversammlungen zuständig sind.

C. BAU UND BETRIEB

I. Ergänzungs-, Erweiterungs- und Umbauten

Art. 23

Bei Bauvorhaben, die den Umfang von normalen Unterhaltsarbeiten übersteigen, ist grundsätzlich der Modus des Kostenverteilers gemäss Art. 25 und 26 dieser Vereinbarung anzuwenden. Erfährt der Staatsbeitrag eine Reduktion, so sind die Baukostenanteile der beteiligten Gemeinden entsprechend zu erhöhen. Ein allfällig durch die Verhältnisse bedingter neuer Kostenverteiler ist den Verbandsgemeinden zusammen mit dem Kreditbegehren, zur Genehmigung zu unterbreiten.

Vor Baubeginn sind Pläne, Baubeschrieb, Kostenvoranschlag und Finanzierungsausweis der Direktion der Fürsorge zur Genehmigung und Zusicherung des Staatsbeitrages einzureichen.

Für die Vorbereitung und Beaufsichtigung grösserer Bauvorhaben kann die Heimkommission eine beratende Baukommission bestellen, die ihr für alle Entscheidungen ihre Anträge unterbreitet.

Art. 24

Für Ergänzungs-, Erweiterungs- und Umbauten sowie bei der Erstellung von weiteren Altersheimen in den Verbandsgemeinden im Sinne von Art. 23 dieser Vereinbarung, ist eine besondere Baurechnung zu führen.

Art. 25

Die Brutto-Baukosten werden von den Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel übernommen:

2/3 nach der Einwohnerzahl und zu
1/3 nach der berechtigten Steuerkraft

Als Stichtag massgebend für die Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.

Art. 26

Die Gemeinden sind nach Massgabe des Baufortschrittes zur Leistung von Teilzahlungen verpflichtet. Teilzahlungen werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung fällig. Die definitive Kostenaufteilung gemäss Art. 25 erfolgt aufgrund der Bauabrechnung.

Art. 27

Der Baubeginn wird durch Beschluss der Heimkommission festgesetzt, nachdem sich diese versichert hat, dass:

- a) die Verbandsgemeinden dem auf sie entfallenden Bruttobaukostenanteil zugestimmt und die entsprechenden Kredite bewilligt haben
- b) die Staatsbeiträge und allfällige weitere Beiträge zugesichert sind
- c) die erforderlichen Baukredite für die Finanzierung und deren Konsolidierung sichergestellt sind
- d) die notwendigen Eigentumsrechte und Bewilligungen erworben und die technischen Vorbereitungen beendet sind.

II. Alters- und Pflegeheimbetrieb

Art. 28

Der Ausgabenüberschuss aus der Betriebsrechnung des Alters- und Pflegeheims ist jährlich den Verbandsgemeinden zu belasten. Für die Geltendmachung der Staatsbeiträge sind die kantonalen Vorschriften massgebend. Die Verbandsgemeinden tragen die Betriebsrückschläge nach dem Schlüssel:

1/3 Einwohnerzahl - 1/3 berichtigte Steuerkraft - 1/3 Belegung

Einnahmenüberschüsse sind nach dem gleichen Schlüssel an die Verbandsgemeinden zurückzuzahlen.

Art. 29

Das Alters- und Pflegeheim ist in erster Linie für pflegebedürftige und alte Leute aus den Verbandsgemeinden bestimmt. Es soll diesen gegen angemessene Taxen Aufnahme, Pflege und Betreuung gewähren.

Art. 30

Die Heimkommission erlässt die Taxordnung für den Betrieb im Rahmen der kantonalen Vorschriften über die Staatsbeiträge an Alters- und Pflegeheime.

D. VERBANDSHAUSHALT UND RECHNUNGSWESEN

I. Eigentums- und Haftungsverhältnisse

Art. 31

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen gehen in das Eigentum des Verbandes über.

Art. 32

Für die von den Verbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten haftet der Verband.

II. Voranschlag

Art. 33

Die Heimleitung hat rechtzeitig Voranschläge über die im künftigen Rechnungsjahre sich ergebenden mutmasslichen Ausgaben für den Bau und Betrieb des Alters- und Pflegeheimes und die voraussichtlichen Leistungen der Verbandsgemeinden vorzulegen. Die Heimkommission prüft den Voranschlag anschliessend und leitet die entsprechenden Unterlagen bis spätestens Ende September an die einzelnen Gemeinden und der Rechnungsprüfungskommission weiter.

III. Finanzierung und Rechnungswesen

Art. 34

Verbandsgemeinden, die über liquide Mittel verfügen, haben Anspruch darauf, dem Verband angemessene verzinssliche Darlehen (max. zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für Gemeindedarlehen) zu gewähren.

Art. 35

Die Betriebsrechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Der Rechnungsführer ermittelt die Betriebskostenanteile der Verbandsgemeinden und legt die Rechnung jeweils bis zum 15. Februar der Heimkommission zur Prüfung vor. Diese leitet die Jahresrechnung den zuständigen Organen zur Genehmigung bzw. Antragstellung weiter.

E. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

I. Aufsicht

Art. 36

Der Verband steht wie die Gemeinden nach Massgabe der Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung unter Staatsaufsicht.

II. Rechtsschutz

Art. 37

Gegen Beschlüsse der Heimleitung, die mit den bestehenden Vorschriften im Widerspruch stehen und nicht im gerichtlichen Verfahren zu überprüfen sind, kann jeder, der dadurch persönlich benachteiligt wird, bei der Heimkommission Einsprache erheben. Gegen deren Entscheid ist der Rekurs an den Bezirksrat Andelfingen zulässig.

Hinsichtlich der formellen Voraussetzungen gelten die Vorschriften von § 154, Abs. 1 des Gemeindegesetzes.

Art. 38

Allfällige Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und einzelnen Verbandsgemeinden, die sich aus der Vereinbarung ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 39

Die Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie in Anständen, bei welchen einer Gemeinde oder dem Verband die Rechtsstellung eines Privaten zukommt, bleibt vorbehalten.

F. AUFLÖSUNGS-, KÜNDIGUNGS- UND LIQUIDATIONSBESTIMMUNGEN

I. Auflösung

Art. 40

Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im wesentlichen dahingefallen ist.

II. Austritt

Art. 41

Die Verbandsgemeinden können nach Ablauf von 25 Jahren seit der Vollendung des Alters- und Pflegeheims, unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Anspruch auf eine Entschädigung besteht nur bei Totalliquidation gemäss Art. 42.

III. Liquidation

Art. 42

Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach ihren bis anhin geleisteten Kostenanteilen für Bauaufwendungen und Anschaffungen. Bereits früher ausgetretene Gemeinden müssen nach ihren geleisteten Anteilen mitberücksichtigt werden. Die Heimkommission beantragt den Verbandsgemeinden die Art der Liquidation. Es ist die Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden notwendig.

Art. 43

Streitigkeiten über die Verbandsauflösung, den Austritt einer einzelnen Verbandsgemeinde sowie über die Liquidation sind nach Abschnitt E zu erledigen.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44

Diese Vereinbarung tritt nach ihrer Annahme durch alle Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden und des Regierungsrats.

Art. 45

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wird die vom Regierungsrat vom 5. August 1971 genehmigte Vereinbarung mit den seitherigen Änderungen und allfällige weitere mit der vorliegenden Vereinbarung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

Oberstammheim, 25. Feb. 1994

Im Namen des Gemeinderates Oberstammheim

Der Präsident:
W. Schwendimann

W. Schwendimann



Der Schreiber:
E. Brandenberger

E. Brandenberger

Unterstammheim, -4. MRZ. 1994

Im Namen des Gemeinderates Unterstammheim

Der Präsident:
H. Wipf

H. Wipf



Der Schreiber:
H. Frick

H. Frick

Waltalingen, 14. MRZ. 1994

Im Namen des Gemeinderates Waltalingen

Der Präsident:
F. Schmid

F. Schmid



Der Schreiber:
V. Ledermann

V. Ledermann

Thalheim, 14. MRZ. 1994

Im Namen des Gemeinderates Thalheim

Der Präsident:
A. Morf

A. Morf



Der Schreiber:
C. Bühler

C. Bühler

Genehmigt von den Stimmberechtigten:

Oberstammheim, am 2. Januar 1994

Unterstammheim, am 2. Januar 1994

Waltalingen, am 2. Januar 1994

Thalheim, am 23. Februar 1994

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Bezirksrat kein Rechtsmittel ein-
gelegt worden.

Andelfingen, 23. MRZ. 1994

Bezirksrat Andelfingen
Der Ratsschreiber:

Reusser

20. April 1994

Vom Regierungsrat am

mit Beschluss Nr. 1062 genehmigt.



Der Staatsschreiber:

H. Roggwiler

H. Roggwiler